

HNV GbR • Albertus-Magnus-Str. 28 • 33335 Gütersloh

## Mandantenrundschriften

**Auskunft erteilt:**  
Ihr Lohnteam

**Durchwahl:**  
0 52 41 / 9 17 17 - 0

**Mail:**  
lohn@hmv-gt.de

**Datum:**  
Oktober 2018

## Betriebsveranstaltungen in der Prüfung der deutschen Rentenversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Prüfer der deutschen Rentenversicherung haben seit diesem Jahr einen neuen Schwerpunkt in ihren Prüfungen.

Wenn in Ihrem Betrieb eine Betriebsfeier, Betriebsveranstaltung oder eine dritte Veranstaltung im Kalenderjahr stattgefunden hat und diese über dem Freibetrag in Höhe von 110,00 € pro Person liegt, ist sie steuerpflichtig zu berücksichtigen. Diese können wir pauschal versteuern mit dem Vorteil der Sozialversicherungsfreiheit.

Zu beachten ist jedoch, dass die Versteuerung bis spätestens zum 28.02. des Folgejahres gemeldet sein muss – das hat zur Folge, dass wir spätestens in der Januarabrechnung alles berücksichtigen müssen. Falls die Lohnsteueranmeldung quartalsweise oder sogar jährlich abgegeben wird, müssen wir dieses sogar schon in der Dezember-Abrechnung berücksichtigen.

Aus diesem Grund möchten wir Sie bitten, bis zum Ende des Kalenderjahres die Veranstaltungen der Lohnabteilung mitzuteilen; da die Finanzbuchhaltungen bis zu diesem Zeitpunkt bei uns noch nicht vorliegen.

### Gütersloh

**Bernd Neumann**  
Vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater  
**Michael Krüger**  
Steuerberater  
**Vanessa Neumann M.A.**  
Steuerberaterin

### Oliver Wöstenfeld

Steuerberater  
(angestellt nach § 58 StBerG)  
**Birgit Specht**  
Steuerberaterin  
Dipl.-Kauffrau  
(angestellt nach § 58 StBerG)

### Albertus-Magnus-Str. 28 33335 Gütersloh

**Telefon (05241) 9 17 17 - 0**  
**Fax (05241) 9 17 17 - 17**  
**Mail sekretariat@hmv-gt.de**  
**Home www.hmv-gt.de**

### Verl

**Constantin Vernekohl**  
Rechtsanwalt und Notar  
Fachanwalt für Erbrecht  
**Karl-Alfred Willnauer\***  
Rechtsanwalt  
\*nicht Mitglied der Sozietät

Wilhelmstr. 18, 33415 Verl  
Postfach 1361, 33400 Verl  
Telefon (05246) 83 87 - 0  
Fax (05246) 83 87 - 18  
Mail notar@hmv-gt.de

### Rietberg

**Frank Edenfeld**  
Steuerberater  
**Andreas Römer**  
Steuerberater  
Dipl.-Kaufmann  
(angestellt nach § 58 StBerG)

Am Bahnhof 21  
33397 Rietberg  
Telefon (05244) 90770 - 0  
Fax (05244) 90770 - 28

### Bielefeld

**Vanessa Neumann M.A.**  
Wirtschaftsprüferin

Artur-Ladebeck-Str. 51  
33617 Bielefeld

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG  
IBAN DE19 4786 0125 0040 3002 00  
BIC GENODEM1GTL

Sparkasse Gütersloh  
IBAN DE42 4785 0065 0021 0147 17  
BIC WELADED1GTL

DE 126 819 429



**Beispiel:**

Ein Arbeitgeber veranstaltet für seine Arbeitnehmer im Jahr 2017 die folgenden **vier** Betriebsveranstaltungen:

Betriebsausflug	für 80,00 € je Teilnehmer
Pensionärstreffen	für 40,00 € je Teilnehmer
Jubiläumsfeier (für alle Jubilare der Firma)	für 70,00 € je Teilnehmer
Weihnachtsfeier (für alle Arbeitnehmer)	für 90,00 € je Teilnehmer

**Lösung:**

Für den Arbeitgeber empfiehlt es sich, den Freibetrag für die beiden teuersten Veranstaltungen - den Betriebsausflug und die Weihnachtsfeier – in Anspruch zu nehmen, um eine bestmögliche Steuerfreistellung zu erreichen.

Der geldwerte Vorteil aus den anderen beiden Veranstaltungen von jeweils 40,00 € und 70,00 € kann vom Arbeitgeber mit einem pauschalen Steuersatz von 25 % lohnversteuert werden.

**Nutzt der Arbeitgeber die 25%ige Lohnsteuerpauschalierung (z.B. für Zuwendungen oberhalb der 110,00-€ Grenze), bleibt auch der pauschal besteuerte Lohn sozialversicherungsfrei. Das gilt allerdings nur, wenn die Steuerpauschalierung bis zum 28.02. des Folgejahres (= bis zur Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung) vorgenommen wird. Der Arbeitgeber muss die Pauschalsteuer bis zu diesem Zeitpunkt anmelden und abführen, damit Sozialversicherungsfreiheit eintritt.**

Arbeitgeber sollten beachten, dass der 110,00 €- Freibetrag nur beansprucht werden kann, wenn die Betriebsveranstaltung allen Arbeitnehmern des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht. Eine hierarchische Beschränkung der Feier (z.B. nur auf Führungskräfte) wird steuerlich nicht gefördert.

Dürfen Arbeitnehmer eine Begleitperson zu einer begünstigten Betriebsveranstaltung mitbringen, müssen ihnen die Kosten für diese Person zugerechnet werden, so dass die 110,00 €-Grenze bei ihnen schneller überschritten werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Lohnteam